

Katja Kruse

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2024/2025

Impressum

Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2024/2025

Autorin

Katja Kruse

Herausgeber

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)

Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf

Tel. 0211 / 64 00 4-0, Fax: 0211 / 64 00 4-20, e-mail: info@bvkm.de

www.bvkm.de

Januar 2025

Das Layout der Online-Version dieser Broschüre wurde mit freundlicher Unterstützung der GlücksSpirale ermöglicht.



Hinweise

Der Inhalt des Merkblatts wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise in Anlehnung an die Formulierung der einschlägigen Gesetzestexte die männliche Form verwendet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte immer auf alle Geschlechter.

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, die Steuervorteile, die Ihnen als Eltern behinderter Kinder oder als selbst Betroffene nach dem Einkommensteuerrecht zustehen, geltend zu machen. Natürlich kann es keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Seine Aufgabe ist es, Sie beim Ausfüllen der **Einkommensteuererklärung** für das Kalenderjahr 2024 zu begleiten. Das Merkblatt folgt insoweit dem Aufbau der Antragsvordrucke der Finanzämter.

Im Merkblatt sind Urteile und Richtlinien genannt, auf die Sie sich berufen sollten, falls es zu Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt kommt. Reicht der Platz im Formular für Ihre Angaben nicht aus, legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Erläuterung bei. Wird etwas nicht anerkannt, muss das Finanzamt Ihnen die Ablehnung erklären.

Stand: Januar 2025

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Einkommensteuer-Hinweise
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
H	Hinweis
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MD	Medizinischer Dienst
R	Richtlinie
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
z. B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorbemerkung	3
Abkürzungsverzeichnis	3
Inhaltsverzeichnis	4
TEIL 1: STEUERVORTEILE FÜR ELTERN BEHINDERTER KINDER	6
A) Anlage Kind	6
I) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes	7
II) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung	7
III) Übertragung des Kinderfreibetrags	8
IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	8
V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung	9
VI) Schulgeld	9
VII) Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages	9
VIII) Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale	11
IX) Kinderbetreuungskosten	11
B) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung	12
C) Anlage Außergewöhnliche Belastungen	12
I) Pflege-Pauschbetrag	12
II) Andere Aufwendungen	13
1. Krankheitskosten	13
a) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel	13
b) Kurkosten	14
c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus	14
2. Pflegekosten	14
3. Behinderungsbedingte Aufwendungen	15
a) Umbaukosten	15
b) Begleitperson	15

c) Privatschulbesuch	16
d) Führerschein	16
D) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen	16
TEIL 2: STEUERVORTEILE FÜR BERUFSTÄTIGE ERWACHSENE MIT BEHINDERUNG	17
A) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	17
B) Aufwendungen für Arbeitsmittel	18
Spenden	18

Teil 1: Steuervorteile für Eltern behinderter Kinder

In diesem Teil des Merkblatts werden die Steuervorteile erläutert, die das Einkommensteuergesetz (EStG) für Eltern behinderter Kinder vorsieht. Viele dieser steuerlichen Vergünstigungen sind im Formular „Anlage Kind“ geltend zu machen und setzen voraus, dass das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Bei volljährigen Kindern mit Behinderung gelten hierfür besondere Voraussetzungen. Es werden daher zunächst Erläuterungen zum Antragsformular „Anlage Kind“ gegeben.

A) Anlage Kind

Für jedes Kind ist eine eigene „Anlage Kind“ abzugeben. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder des Steuerpflichtigen. Bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder stets steuerrechtlich zu berücksichtigen. Ab Volljährigkeit ist die steuerrechtliche Berücksichtigung an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Sie richtet sich unter anderem danach, ob das Kind eine Erst- oder Zweitausbildung absolviert oder eine Behinderung hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vor, muss dessen Existenzminimum von der Steuer freigestellt werden. Dies erfolgt entweder durch die Zahlung des Kindergeldes oder die Gewährung eines Kinderfreibetrages. Während des Kalenderjahres zahlt die Familienkasse den Eltern monatlich Kindergeld. Dieses betrug im Jahr 2024 für alle Kinder einheitlich 250 Euro pro Monat.

Hinweis

Das Kindergeld beläuft sich seit dem 1. Januar 2025 auf 255 Euro im Monat und soll ab 2026 auf monatlich 259 Euro steigen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag, der sich 2024 auf 3.306 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern auf 6.612 Euro belief, und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro (bei zusammen veranlagten Eltern: 2.928 Euro) vom Einkommen abgezogen, sofern dies für den Steuerpflichtigen vorteilhafter sein sollte als das Kindergeld. Das für das Kalenderjahr gezahlte Kindergeld wird in diesem Fall der Einkommenssteuer hinzugerechnet, um eine Doppelbegünstigung zu vermeiden. Die Finanzverwaltung berücksichtigt von sich aus die für Sie günstigste Regelung.

Hinweis

Der Kinderfreibetrag steigt im Jahr 2025 auf 3.336 Euro bzw. bei zusammen veranlagten Eltern auf 6.672 Euro.

I) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes

(ab Zeile 16)

Kinder zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr werden während einer erstmaligen Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums stets berücksichtigt. Eine weiterführende Ausbildung gehört noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium, wenn sie im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird. Unerheblich ist, ob und in welcher Höhe die Kinder in dieser Zeit über eigenes Einkommen verfügen.

Befindet sich das Kind nach Abschluss der ersten in einer weiteren Berufsausbildung müssen außerdem Angaben in den Zeilen 22 – 25 zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit des Kindes gemacht werden. Das Kind kann auch jetzt noch berücksichtigungsfähig sein, wenn es nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig war oder einer geringfügigen Beschäftigung nachging. Eine solche liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 538 Euro im Monat nicht überschreitet.

II) Berücksichtigung eines volljährigen Kindes mit Behinderung

(Zeile 21)

Ohne altersmäßige Begrenzung können ferner Kinder berücksichtigt werden, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Hinweis

Bis 2007 musste die Behinderung vor dem 27. Geburtstag eingetreten sein. Für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gelten deshalb Bestandsschutzregelungen. Sie sind steuerlich wie bisher zu berücksichtigen.

Außerstande sich selbst zu unterhalten ist ein behindertes Kind, wenn es finanziell nicht dazu in der Lage ist, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem steuerlichen Grundfreibetrag (im Jahr 2024 betrug dieser 11.784 Euro) sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Hinweis

Der Grundfreibetrag wurde für das Jahr 2025 auf 12.096 Euro angehoben und soll im Jahr 2026 auf 12.348 Euro steigen.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf kann je nach individueller Lebenssituation z. B. den Behinderten-Pauschbetrag, die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale oder die Kosten der Betreuung in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung umfassen. Ist der notwendige Lebensunterhalt des behinderten Kindes ermittelt, sind diesem im zweiten Schritt die Einkünfte des Kindes gegenüberzustellen. Dazu

gehören z. B. das Einkommen aus einer Beschäftigung in einer WfbM und die Rente wegen einer vollen Erwerbsminderung. Sind diese Einkünfte geringer als der Lebensbedarf, ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten. Den Eltern steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag zu.

Tipp

Im Einzelfall kann die Feststellung, ob ein Kind mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, schwierig sein. Nähere Hinweise hierzu finden Eltern im [bvkm-Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“](#) (Stand: 2022).

Die notwendigen Angaben zum Lebensbedarf sowie zu den Einkünften des Kindes sollten auf einem besonderen Blatt zusammengestellt und der Steuererklärung als Anlage beigelegt werden. Sie können sich dabei an den Beispielsrechnungen im Ratgeber „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm orientieren. Sollten Sie die Angaben bereits bei der Familienkasse gemacht haben, können Sie auch eine Ablichtung der dortigen Aufstellung beifügen.

III) Übertragung des Kinderfreibetrags

(ab Zeile 38)

Grundsätzlich stehen der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beiden Elternteilen jeweils zur Hälfte zu. Als alleinerziehender Elternteil können Sie aber den Antrag stellen, dass diese Freibeträge vollständig auf Sie übertragen werden, wenn Sie geschieden sind oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt leben und Sie Ihre Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind erfüllen. In der Regel erfüllt der alleinerziehende Elternteil, bei dem das Kind lebt, seine Unterhaltungspflicht durch die Pflege und Erziehung des Kindes sowie durch die Versorgung mit Essen, Kleidung und Unterkunft. Voraussetzung für die vollständige Übertragung der Freibeträge ist ferner, dass der Ex-Partner seinen Unterhaltspflichten zu weniger als 75 Prozent nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Wurde der Kinderfreibetrag vollständig auf Sie übertragen, können Sie auch den Behinderten-Pauschbetrag in voller Höhe beanspruchen ([siehe dazu die Ausführungen unter A\) VII\) „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages“](#)).

IV) Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

(ab Zeile 44)

Wenn Sie alleinstehend sind, für Ihr Kind Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten und das Kind in Ihrer Wohnung gemeldet ist, können Sie hier einen Entlastungsbetrag geltend machen. Dieser beläuft sich auf 4.260 Euro und erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 Euro.

V) Sonderbedarf bei Berufsausbildung

(ab Zeile 51)

Hier können Sie für ein volljähriges Kind, das sich in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro je Kalenderjahr geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten. „Auswärtig untergebracht“ heißt, dass das Kind außerhalb Ihrer Wohnung wohnt und auch dort gepflegt wird und nur in den Ferien oder an den Wochenenden zu Ihnen heimkehrt. Als Ausbildung behinderter Kinder gilt z. B. jeder Schulbesuch, also auch der von Förderschulen (BFH in BStBl. II 1971, 627) sowie die Ausbildung in einer WfbM.

Der Freibetrag vermindert sich um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln. Für jeden vollen Monat, in dem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Ausbildungsfreibetrag ferner um ein Zwölftel.

VI) Schulgeld

(ab Zeile 55)

Das Entgelt für den Besuch einer Privatschule, die zu einem allgemeinbildenden Schulabschluss führt, kann in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Ist der Besuch der Privatschule aufgrund der Behinderung Ihres Kindes zwingend erforderlich, handelt es sich bei dem Schulgeld um Krankheitskosten, die Sie als außergewöhnliche Belastung geltend machen können (siehe dazu unten die Ausführungen unter C) II) 3. c) „Privatschulbesuch“).

VII) Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages

(ab Zeile 58)

Menschen mit Behinderung können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Pauschbetrag (Behinderten-Pauschbetrag) geltend machen. Durch den Behinderten-Pauschbetrag werden z. B. Kosten für die Pflege sowie einen erhöhten Wäschebedarf abgegolten. Steht Ihrem Kind ein Behinderten-Pauschbetrag zu, können Sie an dieser Stelle in der Einkommensteuererklärung die Übertragung des Pauschbetrages auf sich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Hinweis

Grundsätzlich ist der Behinderten-Pauschbetrag auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen. Sind die Eltern geschieden oder leben sie dauernd getrennt kann sich der alleinerziehende Elternteil, der für den Unterhalt seines behinderten Kindes überwiegend allein aufkommt, den Kinderfreibetrag in voller Höhe übertragen lassen (siehe dazu oben die Ausführungen unter A) III) „Übertragung des Kinderfreibetrags“). In diesem Fall steht ihm auch der volle Behinderten-Pauschbetrag seines Kindes zu.

Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung (GdB). Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem GdB von mindestens

20	384 Euro
30	620 Euro
40	860 Euro
50	1.140 Euro
60	1.440 Euro
70	1.780 Euro
80	2.120 Euro
90	2.460 Euro
100	2.840 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind und für blinde sowie taubblinde Menschen beläuft sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro. Hilflosigkeit ist nachzuweisen durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5.

Anstelle des Behinderten-Pauschbetrages können behinderte Menschen auch sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die sie haben, als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Aufwendungen sind dann jedoch einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Außerdem müssen sich die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine sogenannte „zumutbare Eigenbelastung“ anrechnen lassen. Diese ist nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gestaffelt und beträgt zwischen 1 und 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Steuerlich lohnt es sich also nur dann, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn diese nach Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung noch höher sind als der maßgebliche Pauschbetrag.

Hinweis

Der Behinderten-Pauschbetrag kann rückwirkend für vergangene Kalenderjahre geltend gemacht werden, wenn das Versorgungsamt den GdB im Schwerbehindertenausweis auch für die Vergangenheit bescheinigt. Früher galt die Rückwirkung unbegrenzt für alle Veranlagungszeiträume, auf die sich die Feststellungen im Ausweis erstreckten. Jetzt können nur noch die Steuerbescheide nachträglich abgeändert werden, bei denen die vierjährige Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer im Zeitpunkt der Beantragung des Schwerbehindertenausweises noch läuft (H 33 b „Allgemeines“ EStH 2020; BFH-Urteil vom 21.2.2013, Az. V R 27/11 in BStBl. II 2013, 529). Konkret bedeutet das: Haben Sie z. B. am 7. Juli 2024 beim Versorgungsamt für Ihr im Jahr 2017 geborenes Kind einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft ab Geburt gestellt, können jetzt nur noch die Steuerbescheide für die Jahre 2020 bis 2024 rückwirkend geändert werden. Denn die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2020 beginnt am 31. Dezember 2020 und endet vier Jahre später, also am 31. Dezember 2024. Da der Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft vor Ablauf der Festsetzungsfrist für das Jahr 2020, nämlich am 7. Juli 2024 gestellt wurde, ist eine rückwirkende Änderung längstens für 2020 möglich. Für das davorliegende Jahr 2019 ist die Festsetzungsfrist bereits am 31. Dezember

2023 und damit vor der Antragstellung beim Versorgungsamt abgelaufen. Für alle vor 2019 liegenden Veranlagungszeiträume gilt dies gleichermaßen.

Bestimmte Aufwendungen können zusätzlich zum Behinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden ([siehe dazu unten die Ausführungen unter C\) II\) „Andere Aufwendungen“](#)).

VIII) Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale

(ab Zeile 63)

Seit dem Veranlagungszeitraum 2021 gibt es eine Vereinfachung bei den behinderungsbedingten Fahrtkosten. Diese Kosten mussten in der Vergangenheit im Einzelnen durch Fahrtenbücher oder andere Aufzeichnungen nachgewiesen werden. Nunmehr können hierfür Fahrtkosten-Pauschbeträge in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge geltend gemacht werden.

Der Pauschbetrag beträgt 900 Euro bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von 70 und dem Merkzeichen „G“. Einen Fahrtkosten-Pauschbetrag in Höhe von 4.500 Euro können Menschen mit Behinderung geltend machen, bei denen die Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt wurden oder bei denen der Pflegegrad 4 oder 5 vorliegt. Die jeweils maßgeblichen Fahrtkosten-Pauschbeträge können neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden.

Mit dem Fahrtkosten-Pauschbetrag sind alle behinderungsbedingten Fahrtkosten abgegolten. Darüber hinaus gehende Fahrtkosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Da es sich bei den pauschalierten Fahrtkosten ebenso wie bei den bislang im Einzelnen nachzuweisenden Fahrtkosten um außergewöhnliche Belastungen handelt, führen sie nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie zusammen mit Ihren anderen außergewöhnlichen Belastungen Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen ([siehe dazu oben die Ausführungen unter A\) VII. „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags“](#)).

Steht Ihrem behinderten Kind ein Fahrtkosten-Pauschbetrag zu, können Sie an dieser Stelle in der „Anlage Kind“ die Übertragung dieses Pauschbetrages auf sich beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt und dass Sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

IX) Kinderbetreuungskosten

(ab Zeile 66)

Kosten für die Kinderbetreuung können in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass das Kind nicht älter als 14 oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Geltend gemacht werden können z. B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in

Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen sowie die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen.

B) Hauptvordruck: Einkommensteuererklärung

Seit 2020 werden im Hauptvordruck (Einkommensteuererklärung) im Wesentlichen nur noch die allgemeinen Angaben des Steuerpflichtigen wie Adresse, Kontoverbindung usw. erfasst. Die außergewöhnlichen Belastungen sowie der Behinderten- und der Pflege-Pauschbetrag, die bis dahin ebenfalls im Hauptvordruck anzugeben waren, werden jetzt in der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ erfasst. Die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sind seit 2020 in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ geltend zu machen.

C) Anlage Außergewöhnliche Belastungen

I) Pflege-Pauschbetrag

(ab Zeile 11)

Wenn Sie als Angehöriger eine pflegebedürftige Person in deren oder Ihrer eigenen Wohnung unentgeltlich persönlich pflegen, können Sie hierfür folgende Pflege-Pauschbeträge geltend machen:

bei Pflegegrad 2:	600 Euro
bei Pflegegrad 3:	1.100 Euro
bei Pflegegrad 4 und 5:	1.800 Euro

Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.800 Euro wird auch gewährt, wenn beim Pflegebedürftigen das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis festgestellt ist.

Unentgeltlich wird die Pflege dann durchgeführt, wenn Sie hierfür als Steuerpflichtiger keinerlei Vergütung erhalten. Als Vergütung wird dabei grundsätzlich auch das Pflegegeld angesehen, das der Pflegebedürftige von der Pflegeversicherung erhält und an Sie zur eigenen Verfügung weitergibt (z. B. als finanzielle Anerkennung für Ihre Pflegeleistungen). Für Eltern behinderter Kinder gilt allerdings eine Ausnahmeregelung: Das Pflegegeld, das sie für ihr Kind erhalten, stellt unabhängig davon, wie und wofür die Eltern es ausgeben, keine Vergütung dar. Im Ergebnis handelt es sich bei elterlicher Pflege also immer um unentgeltliche Pflege.

Die Pflege darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein und muss mindestens 36 Tage im Jahr durchgeführt werden. Auch Eltern, deren behinderte Kinder in besonderen Wohnformen leben und bei Wochenendbesuchen zuhause gepflegt werden, können daher unter den vorgenannten Voraussetzungen den Pflege-

Pauschbetrag geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag kann neben dem vom Kind auf die Eltern übertragenen Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden (R 33 b Abs. 6 EStR 2012, Bundestags-Drucksache 16/6290, Seite 57).

II) Andere Aufwendungen

(ab Zeile 21)

Hier können Sie weitere außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Damit sind Ausgaben gemeint, die Ihnen nicht von anderen Stellen – wie z. B. der Kranken- oder Pflegeversicherung – ersetzt werden und die Ihnen aufgrund besonderer Umstände – z.B. aufgrund der Behinderung Ihres Kindes – zwangsläufig entstehen. Diese Ausgaben führen allerdings nur dann zu einer Steuerermäßigung, wenn sie Ihre „zumutbare Eigenbelastung“ übersteigen (siehe dazu oben die Ausführungen unter A) VII. „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages“).

Nachfolgend werden beispielhaft einige außergewöhnliche Belastungen aufgezählt, die typischerweise bei behinderten Kindern, unabhängig davon, ob sie im Elternhaus, in einer besonderen Wohnform oder der eigenen Wohnung leben, anfallen. Fast alle dieser Aufwendungen können Eltern zusätzlich zu dem auf sie übertragenen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen (H 33 b EStH 2020). Ausgenommen hiervon sind jedoch die Pflegekosten (siehe dazu unten die Ausführungen unter C) II) 2. „Pflegekosten“).

1. Krankheitskosten

(Zeile 21)

Krankheitskosten können **neben** dem Behindertenpauschbetrag berücksichtigt werden. Hierzu gehören Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden. Auch Zuzahlungen, die zu den Leistungen der Krankenkasse zu zahlen sind, können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

a) Arznei-, Heil- und Hilfsmittel

Bei Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln ist die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente, die man sich deshalb vom Arzt auf Privatrezept verordnen lassen sollte.

Hinweis

Kosten für Arzneimittel, die per Elektronischem Rezept (E-Rezept) verordnet wurden, können mit dem Kassenbon der Apotheke oder der Rechnung der Online- Apotheke nachgewiesen werden, wenn darauf vermerkt ist, um welche Art des Rezeptes es sich handelt (z. B. Rezept mit Gebühr, grünes Rezept oder Privatrezept). Ebenso sollte Ihr Name auf dem Kassenbon durch die Apotheke vermerkt werden oder sich aus der Rechnungsanschrift ergeben. Auf die zusätzliche Vorlage einer ärztlichen Verordnung oder der Verordnung eines Heilpraktikers kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Für den Nachweis von Kosten für Behandlungen nach der Homöopathie, Anthroposophie und Phytotherapie ist die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers ausreichend (BFH-Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 27/13, BStBl. II 2014, 824).

Hinweis

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die medizinische Notwendigkeit der Aufwendungen durch ein vor dem Kauf bzw. vor Beginn der Behandlung eingeholtes amtsärztliches Attest oder eine vorherige ärztliche Bescheinigung eines MD nachgewiesen werden kann. Das gilt z. B. für Hilfsmittel, die nicht ausschließlich von Kranken benutzt werden (z. B. Liegesessel) und wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden (z. B. Frischzellentherapie) (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 e) und f) EStDV).

b) Kurkosten

Die Kosten für eine Kur werden berücksichtigt, wenn ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines MD vor dem Antritt der Kur die medizinische Notwendigkeit der Maßnahme bestätigt hat und die Kur ärztlich überwacht wird. Bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 a) EStDV, H 33.1 – 33.4 “Kur” EStH 2020).

c) Besuchsfahrten zu einem Kind im Krankenhaus

Aufwendungen für Besuchsfahrten zu einem Kind, das längere Zeit im Krankenhaus liegt, werden anerkannt, wenn ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes bestätigt, dass der Besuch der Eltern zur Linderung oder Heilung der Krankheit entscheidend beitragen kann (§ 64 Abs.1 Nr. 3 EStDV).

2. Pflegekosten

(Zeile 24)

Kosten, die Ihnen für die Beschäftigung eines Pflegedienstes oder für die Unterbringung des Kindes in einem Pflegeheim entstehen, sind – sofern sie nicht von der Pflegeversicherung übernommen werden - außergewöhnliche Belastungen. Diese Pflegekosten können in Zeile 24 aber nur dann gesondert geltend gemacht werden, wenn der Behinderten-Pauschbetrag des Kindes **nicht** in Anspruch genommen wird. Denn mit dem pauschalierten Behinderten-Pauschbetrag sind diese Kosten bereits abgegolten. Als Steuerpflichtiger müssen Sie sich daher entscheiden: Entweder sie beanspruchen den Behinderten-Pauschbetrag oder sie machen sämtliche behinderungsbedingten Mehraufwendungen und damit auch die Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Sollten Sie also den Behinderten-Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, können Sie die Pflegeaufwendungen in Zeile 24 als außergewöhnliche Belastung eintragen. Für den Anteil der Aufwendungen, der dabei als „zumutbare Eigenbelastung“ eigentlich von Ihnen zu tragen wäre (siehe dazu oben die Ausführungen unter A) VII) „Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages“), können Sie in diesem Fall in Zeile 36 bzw. 37 der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsver-

hältnisse beantragen (BFH-Urteil vom 5.6.2014, Az. VI R 12/12). Die Ermäßigung für diese Kosten beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Damit diese Aufwendungen vom Finanzamt nicht doppelt berücksichtigt werden, dürfen sie in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ nicht zusätzlich eingetragen werden (siehe dazu unten die Ausführungen unter D) „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“).

3. Behinderungsbedingte Aufwendungen

(Zeile 27)

In Zeile 27 können weitere behinderungsbedingte Aufwendungen angegeben werden. Alle nachfolgend dargestellten Aufwendungen können **neben** dem Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt werden.

a) Umbaukosten

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs handelt es sich bei den Kosten für die behindertengerechte Gestaltung des individuellen Wohnumfelds, wie z. B. dem Einbau breiterer Türen, größerer Bäder oder Fahrstühle, um außergewöhnliche Belastungen (BFH-Urteile vom 24.2.2011, Az. VI R 16/10 sowie vom 22.10.2009, Az. VI R 7/09, H 33.1-33.4 „Behindertengerechte Ausstattung“ EStH 2020). Auch behinderungsbedingte Neubaukosten eines Hauses oder einer Wohnung können außergewöhnliche Belastungen darstellen. Die Zwangsläufigkeit der Baukosten ist nachzuweisen durch den Bescheid eines Sozialversicherungsträgers (z. B. gesetzliche Pflege- oder Unfallversicherung) oder eines Sozialamts über die Bewilligung behinderungsbedingter Baumaßnahmen oder ein Gutachten des MD, des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) oder der Medicproof GmbH (R 33.4 Absatz 5 EStR 2012).

Hinweis

Den behindertengerechten Umbau eines zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gartens und den behinderungsbedingten Umbau einer Motoryacht hat der BFH nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich nach Auffassung des BFH nicht um zwangsläufigen Mehraufwand für den existenznotwendigen Wohn- bzw. Grundbedarf, sondern in erster Linie um Folgen eines frei gewählten Freizeit- bzw. Konsumverhaltens (BFH-Urteile vom 26.10.2022, Az. VI R 25/20 (Garten) sowie vom 2.6.2015 – BStBl II S. 775 (Motoryacht)).

b) Begleitperson

Behinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind, können die Kosten, die ihnen im Urlaub für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer fremden Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe geltend machen (Urteil des BFH vom 4.7.2002, Az. III R 58/98). Dies gilt auch für Aufwendungen, die für die Betreuung eines behinderten Kindes auf einer Ferienfreizeit angefallen sind. Die Notwendigkeit der Begleitung kann durch das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis, amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines MD nachgewiesen werden (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 d) EStDV).

Tipp

Aufgrund des oben genannten BFH-Urteils aus dem Jahr 2002 erkennen die Finanzämter häufig maximal 767 Euro pro Kalenderjahr als angemessen an. In dem betreffenden Urteil hatte der BFH die angemessene Höhe der Reisekosten für eine Begleitperson aus dem Betrag hergeleitet, der üblicherweise im Jahr auch von nicht behinderten Menschen für Reisen ausgegeben wird. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes hätten die durchschnittlichen Ausgaben für Urlaubsreisen im Streitjahr bei etwa 750 Euro gelegen. Wer höhere Mehraufwendungen für die Kosten einer Begleitperson als Mehrbedarf geltend machen möchte, sollte sich daher auf entsprechende statistische Erhebungen aus dem jeweiligen Kalenderjahr beziehen.

c) Privatschulbesuch

Ist Ihr Kind aufgrund seiner Behinderung zwingend auf den Besuch einer entgeltlichen Privatschule (Förderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) angewiesen, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine kostenlose Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, können Sie das Schulgeld als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Durch eine Bestätigung der zuständigen obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle müssen Sie nachweisen, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist (R 33.4 Abs. 2 EStR 2012).

d) Führerschein

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb der Fahrerlaubnis ihres schwer steh- und gehbehinderten Kindes tragen, sind als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen (BFH-Urteil vom 26.3.1993, Az. III R 9/92, BStBl. II 1993, 749; H 33 b EStH 2020).

D) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

Die Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind – sofern sie nicht bereits in Zeile 36 bzw. 37 der „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“ geltend gemacht wurden - in der „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“ einzutragen.

In den Zeilen 4 und 5 können Sie Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen geltend machen. Wurden derartige Dienstleistungen z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst für eine pflegebedürftige Person in Ihrem Haushalt oder dem Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht und hatten Sie hierfür Aufwendungen, die nicht von der Pflegekasse oder einer anderen Stelle erstattet wurden, können Sie eine Ermäßigung Ihrer tariflichen Einkommenssteuer erhalten. Die Ermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro jährlich. Um eine Doppelförderung auszuschließen, kommt die Steuerermäßigung nur bei solchen Aufwendungen zum Tragen, die nicht bereits durch den Behinderten-Pauschbetrag oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind (siehe dazu die Ausführungen oben unter C) II) 2. „Pflegekosten“).

Teil 2: Steuervorteile für berufstätige Erwachsene mit Behinderung

Für berufstätige Erwachsene mit Behinderung gelten die vorstehenden Hinweise in Teil 1 entsprechend. Relevant ist für Sie vor allem die „Anlage Außergewöhnliche Belastungen“. Dort können Sie ab Zeile 4 den Behinderten-Pauschbetrag und ab Zeile 19 die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale geltend machen. Neben diesen beiden Pauschbeträgen können Sie dort ferner ab Zeile 21 die in Teil 1 unter C) II) genannten Aufwendungen – mit Ausnahme der Pflegekosten - als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angeben.

Soweit Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, sollten Sie außerdem die Anlage N beachten. Hier können Sie die Werbungskosten geltend machen, die Ihnen durch die Ausübung Ihres Berufes entstanden sind, also vor allem Aufwendungen für Arbeitsmittel, für Fortbildungskosten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für alle diese Kosten einen sogenannten Arbeitnehmerpauschbetrag. Dieser beträgt 1.230 Euro. Der Einzelnachweis von Werbungskosten lohnt sich deshalb nur dann, wenn die durch Ihre Arbeit veranlassten Aufwendungen diesen Betrag übersteigen.

A) Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Anlage N (ab Zeile 30)

Nicht behinderte Arbeitnehmer erhalten für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eine Entfernungspauschale. Diese beträgt 30 Cent für jeden vollen Entfernungskilometer der ersten 20 Kilometer und 38 Cent für jeden weiteren vollen Kilometer.

Für behinderte Menschen, bei denen ein GdB von mindestens 70 oder ein GdB von mindestens 50 und eine erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) vorliegt, gilt folgende Sonderregelung: Sie können die Aufwendungen, die Ihnen tatsächlich pro Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz entstanden sind, geltend machen. Wird der Mensch mit Behinderung von einer anderen Person zu seinem Arbeitsplatz gefahren, weil er das Kfz nicht selbst führen kann, und fährt diese Person zwischendurch zum Wohnort zurück, können außerdem die Aufwendungen für diese Leerfahrten geltend gemacht werden (in diesem Fall also insgesamt viermal die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, R 9.10 Absatz 3 LStR 2015).

Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen z. B. die Kosten für Benzin, für die Haftpflichtversicherung, Inspektions- Reparatur-, Garagenkosten etc. Außerdem können die Anschaffungskosten des Pkws in Höhe der Abschreibungskosten in Ansatz gebracht werden. Diese Kosten müssen Sie nur nachweisen, wenn das Finanzamt Sie hierzu auffordert.

Wenn Ihnen die Geltendmachung der tatsächlichen Kosten zu aufwändig ist, können Sie stattdessen für die Kosten der Hin- und Rückfahrt sowie ggf. der Leerfahrten pro gefahrenen Kilometer 30 Cent ansetzen. Zusätzlich kann das Finanzamt in diesem Fall Gebühren für einen Parkplatz am Tätigkeitsort als Werbungskosten anerkennen.

B) Aufwendungen für Arbeitsmittel

Anlage N (ab Zeile 57)

Hier ist insbesondere an Kosten für Fachliteratur oder typische Berufskleidung zu denken. Sie können jedoch auch die Kosten für solche Arbeitsgeräte ansetzen, die Sie aufgrund Ihrer Behinderung am Arbeitsplatz benötigen, also z. B. besondere, auf Ihre Behinderung zugeschnittene Sitzgelegenheiten oder Computer mit besonderen Tasten oder besonderen Bildschirmgrößen.

Ehe Sie solche Geräte auf eigene Kosten erwerben, sollten Sie sich jedoch bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der zuständigen Arbeitsagentur erkundigen, ob diese Arbeitsmittel möglicherweise über das Integrationsamt finanziert werden können. In diesem Fall entstehen Ihnen keine Aufwendungen und damit auch keine Werbungskosten.

Spenden

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03

BIC: BFSWDE33XXX

Bank für Sozialwirtschaft



Der bvkm ist seit 1996 Träger des Spendensiegels des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).